

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seiten 3-5 Beschlüsse des Kreistages vom 29. September 2021**
1. Seite 3 Effektive Beseitigung illegaler Müllablagerungen
 2. Seite 3 Resolution des Kreistages Oder-Spree an die Landesregierung – Finanzielle Unterstützung für Kommunen im Umfeld von Tesla
 3. Seite 3 Erhöhung des Kreisstrukturfonds von 1 Mio. Euro auf mind. 2 Mio. Euro bis zu 3 Mio. Euro
 4. Seite 4 Finanzielle Unterstützung des Landkreises Oder-Spree für von der Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz betroffene soziale Einrichtungen
 5. Seite 4 Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung KWU
 6. Seite 4 Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung (AES)
 7. Seite 4 Änderung des Beschlusses „Ablehnung der Übernahme der Trägerschaft der Grund- und Gesamtschule Bad-Saarow“, Beschluss-Nr.: 45/27/97 vom 18.06.1997
 8. Seite 4 Ablehnung der Übernahme der Trägerschaft der Gesamtschule Müllrose“, Beschluss-Nr.: 17/27/97 vom 18.06.1997
 9. Seite 4 Ablehnung der Übernahme der Trägerschaft der Gesamtschule Storkow“, Beschluss-Nr.: 37/27/97 vom 18.06.1997
 10. Seite 4 Grundsatzbeschluss für die Sanierung und Erweiterung der Juri-Gagarin-Oberschule Fürstenwalde
 11. Seite 4 Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung der Erneuerung der K 6744, Abschnitt 015, freie Strecke zwischen Dahmsdorf – Reichenwalde und eines Teils der OD Dahmsdorf in der Gemeinde Reichenwalde
 12. Seite 4 Grundsatz- und Baubeschluss zum Neubau Radweg – Alte Poststraße in Erkner
 13. Seite 5 Grundsatzbeschluss für die Errichtung eines Übungsgeländes für das Feuerwehr- und Katastrophenschutz Technische Zentrum (FKTZ), den Umbau einer Klimazentrale zu Aufenthaltsräumen sowie die Erweiterung bestehender Außenanlagen für das Archiv-, Lese- und Medienzentrums (ALM)
 14. Seite 5 Förderung der denkmalpflegerischen Einzelmaßnahme Moorstraße 10 in Bad Saarow, Einzeldenkmal „Atelierhaus Thorak“
 15. Seite 5 Beteiligung des Landkreises Oder-Spree an der Naturwelt Lieberoser Heide GmbH
 16. Seite 5 Erhöhung des Stammkapitals der Seniorenheime des LOS gGmbH
 17. Seite 5 Außerplanmäßige Auszahlungen für die Planungsleistungen für die Errichtung einer Radwegeüberführung über die L 38, Abs. 110, zwischen Station 2,0 und 2,2
 18. Seite 5 Sitzungsplan des Kreistages Oder-Spree für das Jahr 2022
- II.) Seiten 5-8 Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung KWU**
- III.) Seiten 9-26 Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung (AES)**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

- I.) Seiten 26-27 **Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das
Vorhaben „Grundwasserentnahme für die landwirtschaftliche Feldberegnung“ der AG
Goldene Ähre Giesensdorf e.G. in 15848 Tauche OT Giesensdorf**
- II.) Seiten 27-28 **Genehmigung der Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage und Erteilung der
wasserrechtlichen Erlaubnis zur Ableitung von gereinigtem Abwasser aus dieser Anlage in
die Oder**
- III.) Seiten 28-30 **Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl
am 26. September 2021 im Wahlkreis 63 Frankfurt (Oder) – Oder-Spree**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seite 31 **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
Bekanntmachung der Beschlüsse der Versammlung des Zweckverbandes
Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 30. September 2021**

A. Bekanntmachung des Landkreises

I.) Beschlüsse des Kreistages vom 29. September 2021

1.) Effektive Beseitigung illegaler Müllablagerungen

(Beschluss-Nr.: 15/SPD/13/2021 NEU)

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, mit den Kommunen des Landkreises praktikable und unbürokratische Lösungsansätze für eine zügige und effektive Beseitigung von illegalen Müllablagerungen zu erarbeiten. Dabei ist der Eigenbetrieb KWU Entsorgung einzubeziehen.

Bis zum Ende des II. Quartals 2022 ist dem Kreistag ein Bericht zum Ergebnis vorzulegen. Dieser soll einerseits die Kommunikationsstrukturen zwischen den einbezogenen Stellen und deren Systematik transparent machen. Andererseits soll daraus ein Handlungsvorschlag mit Kostenrahmen hervorgehen, der auch Präventionsansätze wie Umweltbildung und andere Maßnahmen enthält.

2.) Resolution des Kreistages Oder-Spree an die Landesregierung – Finanzielle Unterstützung für Kommunen im Umfeld von Tesla

(Beschluss-Nr.: 17/BVB/Freie Wähler/13/2021/1)

Die Landesregierung hat den Kommunen im „Kooperationsraum“ um die Ansiedlung von Tesla mehrfach finanzielle und auch personelle Unterstützung zur Durchführung der durch die Ansiedlung von Tesla mit zusätzlichen Planungen für soziale und Verkehrsinfrastruktur belasteten kommunalen Verwaltungen zugesagt. Darüber hinaus bedarf es unstreitig der Unterstützung bei den zusätzlichen daraus resultierenden Investitionen, die aus den kommunalen Haushalten der Region nicht zu finanzieren sind.

Mit dem am 31.03.2021 veröffentlichten „Landesplanerischen Konzept zur Entwicklung des Umfeldes der Tesla-Gigafactory Berlin-Brandenburg in Grünheide (Mark)“ hat die Landesregierung nicht nur nachgewiesen, dass es durch die Ansiedlung von Tesla induzierte, zusätzliche Bedarfe an Wohnbauflächen, Wohnungsbau und Gewerbeflächen gibt, sondern sie hat diese Anforderungen auch gemeinschaftlich für die erste Ausbaustufe der Fabrik bis zum Vollausbau ausgewiesen und fordert von den beteiligten Kommunen eine rasche Umsetzung. Dies ist jedoch ohne eine finanzielle und auch personelle Unterstützung der angesprochenen Kommunen nicht zu leisten.

Der Kreistag hatte den Landrat am 12. Februar 2020 beauftragt, „gegenüber den Aufgabenträgern die Forderung nach der zügigen Umsetzung der Entlastung der Gemeinde Neu Zittau und der Stadt Erkner vom Durchgangsverkehr zu bekräftigen“ und festgestellt: „In Aussicht stehende Industrieansiedlungen dürfen nicht zu einer weiteren Zuspitzung der bereits bestehenden unzumutbaren Belastungen für die Bevölkerung führen.“

Dem „Sachstandsbericht über die Begleitung der Tesla-Ansiedlung in Grünheide (Mark) durch die Kreisverwaltung Oder-Spree“ ist nunmehr zu entnehmen, dass der Landrat diesem Auftrag nachgekommen ist. Das Ergebnis ist jedoch unbefriedigend. Von Seiten des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg wird derzeit nicht geplant, entsprechende Maßnahmen umzusetzen.

Beschluss:

Der Kreistag Oder-Spree fordert die Landesregierung auf, den mit dem „Landesplanerischen Konzept zur Entwicklung des Umfeldes der Tesla-Gigafactory Berlin-Brandenburg in Grünheide (Mark)“ nachgewiesenen und seitens der Gemeinsamen Landesplanung auch von den Kommunen des „Kooperationsraums“ mindestens indirekt geforderten zusätzlich erforderlichen Leistungen und Investitionen der Kommunen Rechnung zu tragen und kurzfristig Zuschüsse und weitere Unterstützungsleistungen an die betroffenen Kommunen über eine zeitlich nicht befristete Förderrichtlinie umzusetzen.

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree fordert den Ministerpräsidenten und die Landesregierung weiterhin auf, dafür Sorge zu tragen, dass ihre nachgeordneten Landesbehörden den berechtigten Interessen der Betroffenen Rechnung tragen und sie mit entsprechenden Maßnahmen zu beauftragen.

3.) Erhöhung des Kreisstrukturfonds von 1 Mio. Euro auf mind. 2 Mio. Euro bis zu 3 Mio. Euro

(Beschluss-Nr.: 19/Fraktionen KT/13/2021/1)

Erhöhung des Strukturhilfefonds von 1 Mio. Euro auf 2,6 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2022

4.) **Finanzielle Unterstützung des Landkreises Oder-Spree für von der Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz betroffene soziale Einrichtungen**

(Beschluss-Nr.: 042/13/2021)

Der Kreistag beschließt, aus dem Kreishaushalt einen Betrag von 200 T€ aus dem Kreishaushalt zur Unterstützung der Hochwasserregion an die betroffenen Gemeinden zu leisten und beauftragt die Verwaltung, die entsprechende außerplanmäßige Auszahlung vorzunehmen.

5.) **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung KWU**

(Beschluss-Nr.: 031/13/2021)

Der Kreistag beschließt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU).

6.) **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung (AES)**

(Beschluss-Nr.: 034/13/2021)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – vom 29.09.2021.

7.) **Änderung des Beschlusses „Ablehnung der Übernahme der Trägerschaft der Grund- und Gesamtschule Bad-Saarow“, Beschluss-Nr. 45/27/97 vom 18.06.1997**

(Beschluss-Nr.: 027/13/2021)

Der Kreistag hat die Ablehnung der Übernahme der Trägerschaft der Grund- und Gesamtschule Bad-Saarow durch den Landkreis Oder-Spree unter dem Vorbehalt beschlossen, dass eine Verwaltungsvereinbarung zur Zahlung eines Schulkostenbeitrages zwischen dem Landkreis Oder-Spree und dem Schulträger geschlossen wird.

8.) **Änderung des Beschlusses „Ablehnung der Übernahme der Trägerschaft der Gesamtschule Müllrose“, Beschluss-Nr. 17/27/97 vom 18.06.1997**

(Beschluss-Nr.: 028/13/2021)

Der Kreistag hat die Ablehnung der Übernahme der Trägerschaft der Gesamtschule Müllrose durch den Landkreis Oder-Spree unter dem Vorbehalt beschlossen, dass eine Verwaltungsvereinbarung zur Zahlung eines Schulkostenbeitrages zwischen dem Landkreis Oder-Spree und dem Schulträger geschlossen wird.

9.) **Änderung des Beschlusses „Ablehnung der Trägerschaft der Gesamtschule Storkow“, Beschluss-Nr. 37/27/97 vom 18.06.1997**

(Beschluss-Nr.: 029/13/2021)

Der Kreistag hat die Ablehnung der Übernahme der Trägerschaft der Gesamtschule Storkow durch den Landkreis Oder-Spree unter dem Vorbehalt beschlossen, dass eine Verwaltungsvereinbarung zur Zahlung eines Schulkostenbeitrages zwischen dem Landkreis Oder-Spree und dem Schulträger geschlossen wird.

10.) **Grundsatzbeschluss für die Sanierung und Erweiterung der Juri-Gagarin-Oberschule Fürstenwalde**

(Beschluss-Nr.: 030/13/2021)

Der Kreistag beschließt, die Verwaltung mit der Weiterführung der Planung der grundhaften Erneuerung, des Teilumbaus, der Umnutzung der Flächen sowie der Errichtung eines Erweiterungsbaus an der Juri-Gagarin-Oberschule in Fürstenwalde zu beauftragen.

11.) **Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung der Erneuerung der K 6744, Abschnitt 015, freie Strecke zwischen Dahmsdorf – Reichenwalde und eines Teils der OD Dahmsdorf in der Gemeinde Reichenwalde**

(Beschluss-Nr.: 036/13/2021)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren planerischen Vorbereitung der Erneuerung der K 6744, Abschnitt 015, vom Ende der Kreuzung in der OD Dahmsdorf km 3,490 bis OA Reichenwalde vor der Mittelinsel km 6,509 auf einer Gesamtlänge von ca. 3019 m.

12.) **Grundsatz- und Baubeschluss zum Neubau Radweg – Alte Poststraße in Erkner**

(Beschluss-Nr.: 032/13/2021)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren planerischen Vorbereitung und baulichen Realisierung des Radweges - Alte Poststraße in Erkner mit einer Länge von ca. 2,4 km.

- 13.) Grundsatzbeschluss für die Errichtung eines Übungsgeländes für das Feuerwehr- und Katastrophenschutz Technische Zentrum (FKTZ), den Umbau einer Klimazentrale zu Aufenthaltsräumen sowie die Erweiterung bestehender Außenanlagen für das Archiv-, Lese- und Medienzentrums (ALM)

(Beschluss-Nr.: 041/13/2021)

Der Kreistag beschließt, die Verwaltung mit der Weiterführung der Planung für die Errichtung eines Übungsgeländes für das Feuerwehr- und Katastrophenschutz Technisches Zentrum (FKTZ), den Umbau einer Klimazentrale zu Aufenthaltsräumen, sowie die Erweiterung bestehender Außenanlagen für das Archiv-, Lese- und Medienzentrums (ALM) zu beauftragen.

- 14.) Förderung der denkmalpflegerischen Einzelmaßnahme Moorstraße 10 in Bad Saarow, Einzeldenkmal „Atelierhaus Thorak“

(Beschluss-Nr.: 037/13/2021)

Der Kreistag beschließt, auf den Antrag vom 27. Juli 2021 eine Zuwendung in Höhe von 12.300,00 € aus den Haushaltsmitteln der Denkmalförderrichtlinie bereitzustellen.

Der Landrat wird beauftragt, den Antrag entsprechend der Denkmalförderrichtlinie in der derzeit gültigen Fassung in der genannten Höhe zu bescheiden.

- 15.) Beteiligung des Landkreises Oder-Spree an der Naturwelt Lieberoser Heide GmbH

(Beschluss-Nr.: 035/13/2021)

Der Kreistag beschließt:

1. die unmittelbare Beteiligung des Landkreises Oder-Spree an der Naturwelt Lieberoser Heide GmbH mit einem Anteil an der Stammeinlage in Höhe von 10.000,00 Euro;
2. den Gesellschaftsvertrag der Naturwelt Lieberoser Heide GmbH.

- 16.) Erhöhung des Stammkapitals der Seniorenheime des LOS gGmbH

(Beschluss-Nr.: 039/13/2021)

Der Kreistag stimmt der Erhöhung des Stammkapitals der Seniorenheime des LOS gGmbH in Höhe von 764.000,- € zu und genehmigt damit gleichzeitig eine außerplanmäßige Auszahlung in dieser Höhe. Er beauftragt die Verwaltung als alleinige Gesellschafterin, den entsprechenden Kapitalerhöhungsbeschluss in der Gesellschafterversammlung zu fassen und die Kapitalerhöhung vorzunehmen.

- 17.) Außerplanmäßige Auszahlungen für Planungsleistungen für die Errichtung einer Radwegeüberführung über die L 38, Abs. 110, zwischen Stationen 2,0 und 2,2

(Beschluss-Nr.: 040/13/2021)

Beschluss zur Bereitstellung von außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 194.600 € für das Haushaltsjahr 2021 für die Errichtung einer Radwegeüberführung über die L 38, Abschnitt 110, zwischen Station 2,0 und 2,2.

- 18.) Sitzungsplan des Kreistages Oder-Spree für das Jahr 2022

(Beschluss-Nr.: 026/13/2021)

Der Kreistag beschließt den Sitzungsplan des Kreistages Oder-Spree und seiner Ausschüsse für das Jahr 2022.

II.) Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung KWU

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung des Landkreises Oder-Spree vom 29.09.2021

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr.37 S.4) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) sowie § 3 Absatz 4 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 29.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung des Landkreises Oder-Spree wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung
- Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree –

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Landkreis Oder-Spree überträgt vorbehaltlich des Absatzes 2 die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf seinen Eigenbetrieb. Ausschließlich der Eigenbetrieb nimmt die nach Satz 1 übertragenen Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wahr und erfüllt die Pflichten, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 und des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 und anderen Rechtsvorschriften zugewiesen sind.
- Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze – insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf – auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.
- (2) Nicht zum Gegenstand des Eigenbetriebes gehören der Erlass von Satzungen sowie die Erfüllung von Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, die anderen Körperschaften gemäß § 3 Absatz 4 BbgAbfBodG übertragen wurde.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Kreistag
2. Werksausschuss
3. Werkleitung.

§ 5

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird unter Beachtung des § 20 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree durch die Landrätin/den Landrat eine Werkleiterin/ein Werkleiter bestellt.
- (2) Die Werkleiterin/der Werkleiter nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie/er leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie/er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Werkleiterin/dem Werkleiter obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen auch hoheitlicher Art, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie/er entscheidet zusätzlich über
1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert im Einzelfall bis zu 200.000 EUR (netto),
 2. sonstige Verträge mit einem Vertragswert im Einzelfall bis zu 200.000 EUR (netto),
 3. Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit mit einem Wert bis zu 150.000 EUR (netto) und
 4. Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 10.000 EUR (netto).
- (4) Die Werkleiterin/der Werkleiter ist Vorgesetzte/Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie/er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

(5) Die Werkleiterin/der Werkleiter wird im Auftrag der Landrätin/des Landrates in folgenden personalrechtlichen Angelegenheiten tätig: Beschäftigte bis einschließlich der Entgeltgruppe 12 TVöD werden durch die Werkleiterin/ den Werkleiter, alle übrigen Beschäftigten auf Vorschlag der Werkleiterin/ des Werkleiters unter Beachtung des § 20 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree durch die Landrätin/den Landrat angestellt, höhergruppiert und entlassen.

(6) Die Werkleiterin/der Werkleiter hat die Landrätin/den Landrat laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie/er hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft des Landkreises auswirken.

Die Werkleiterin/der Werkleiter hat der Landrätin/dem Landrat und dem Werksausschuss halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen (Erfolgsplan) sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 6

Vertretung des Landkreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleiterin/der Werkleiter ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleiterin/der Werkleiter unter Beachtung des § 5 Absatz 5 dieser Satzung ab.

§ 7

Werksausschuss

(1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt 13 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus 7 Mitgliedern des Kreistages, die aus der Mitte des Kreistages gewählt werden, 3 Beschäftigten des Eigenbetriebes und 3 sachkundigen Einwohnern.

(2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.

(3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.

(4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kreistages oder der Werkleiterin/des Werkleiters fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:

1. Geschäfte über Vermögensgegenstände bis zu einem Betrag von 500.000 EUR (netto), es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Auftragswert im Einzelfall über 200.000 EUR (netto) liegt.
3. Sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall über 200.000 EUR (netto) liegt.
4. Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit über 150.000 EUR (netto).
5. Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen im Einzelfall ab 10.000 EUR (netto).

(5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 8

Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Er beschließt zudem über Geschäfte über Vermögensgegenstände über einem Wert von 500.000 EUR (netto). Darüber hinaus kann er die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9

Stellung der Landrätin/des Landrates

Die Landrätin/der Landrat wird tätig im Rahmen

- a) ihrer/seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung,
- b) des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen und
- c) ihres/seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Kreisverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen des Landkreises zu verwalten und nachzuweisen. Die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes ist gemäß § 11 EigV sicherzustellen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landkreises.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 EigV enthält.
- (4) Die Werkleiterin/der Werkleiter hat die Landrätin/den Landrat und den Werksausschuss halbjährlich über die Erträge und Aufwendungen sowie über die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen schriftlich zu unterrichten.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 11

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Werkleiterin/der Werkleiter stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die 1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes vom 18.09.2019 außer Kraft.

Beeskow, den 04.10.2021

Lindemann
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung KWU wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 04.10.2021

Lindemann
Landrat

III.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung (AES)**Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung
- Abfallentsorgungssatzung -
vom 29.09.2021****Präambel**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 29.09.2021 aufgrund §§ 2 Absatz 1, 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) die folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis**I. Abschnitt****Grundsätze**

- § 1 Satzungsgegenstand und Organisation
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Gebühren
- § 4 Ausschluss von Abfällen

II. Abschnitt**Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder -besitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers**

- § 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung
- § 5a Nutzung von Grundstücken
- § 6 Vorhaltung von Restabfallbehältern
- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 8 Entstehen der Entsorgungspflicht
- § 9 Abfallberatung

III. Abschnitt**Art und Weise der Entsorgung**

- § 10 Durchführung der Abfallentsorgung
- § 11 Abfallbehälter
- § 12 Leerung der Abfallbehälter
- § 12a Durchführung der Leerungen
- § 13 Eigentumsübergang
- § 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung

IV. Abschnitt**Abfallarten**

- § 15 Gemischte Siedlungsabfälle
- § 16 Sperrmüll
- § 17 Bioabfälle
- § 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 19 Altbatterien
- § 20 Gefährliche Abfälle
- § 21 Papier, Pappe und Kartonagen
- § 22 Metalle
- § 23 Bau- und Abbruchabfälle
- § 24 Asbestabfälle
- § 25 Teer- und Bitumenabfälle
- § 26 Altreifen
- § 27 Altholz
- § 28 Alttextilien

V. Abschnitt**Nebenbestimmungen**

- § 29 Abfallentsorgungsanlagen
- § 29a Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen
- § 30 Modellversuche
- § 31 Haftung
- § 32 Bekanntmachungen
- § 33 Ordnungswidrigkeiten

- § 34 Datenschutzerklärung
 § 35 Inkrafttreten

I. Abschnitt Grundsätze

§ 1

Satzungsgegenstand und Organisation

- (1) Mit dieser Abfallentsorgungssatzung wird für das Gebiet des Landkreises Oder-Spree das Verhältnis zwischen dem Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushaltungen (im folgenden Haushalte genannt) und anderen Herkunftsbereichen und dem Landkreis Oder-Spree als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geregelt. Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Aufgaben des Landkreises Oder-Spree als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und die Erfüllung der damit zusammenhängenden Pflichten des Landkreises Oder-Spree werden dem Eigenbetrieb - Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU-Entsorgung) - des Landkreises Oder-Spree nach Maßgabe der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung in der jeweils gültigen Fassung übertragen.
- (3) Der Landkreis Oder-Spree ist Verbandsmitglied des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB). Dieser betreibt in Königs Wusterhausen, OT Niederlehme, eine Restabfallbehandlungsanlage.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die KWU-Entsorgung ergreift Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung, sammelt und transportiert, verwertet oder beseitigt die im Entsorgungsgebiet anfallenden, überlassungspflichtigen Abfälle, sofern sie durch diese Satzung nicht davon ausgeschlossen werden. Dabei richtet es sich nach den Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree und denen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB). Die Abfallentsorgung schließt die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle ein, soweit die KWU-Entsorgung nach § 20 Absatz 3 KrWG oder § 4 BbgAbfBodG für deren Entsorgung verantwortlich ist.
- (2) Die KWU-Entsorgung kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger Dritter bedienen.

§ 3

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung oder der Benutzungsgebührensatzung erhoben.
- (2) Für die Benutzung der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gilt eine gesonderte Entgeltordnung, die jeweils im Amtsblatt für den Landkreis veröffentlicht wird.

§ 4

Ausschluss von Abfällen

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
1. gefährliche Abfälle im Sinne § 3 Absatz 5 und § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) in der jeweils gültigen Fassung, es sei denn es handelt sich um Abfälle aus privaten Haushalten oder eine Menge von nicht mehr als 2.000 Kilogramm pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer (Kleinmenge) dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach § 20 dieser Satzung entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für:

AVV	Abfallbezeichnung
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
170605*	asbesthaltige Baustoffe
170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

2. nachstehend aufgeführte Verpackungsabfälle:

AVV	Abfallbezeichnung
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150107	Verpackungen aus Glas
150109	Verpackungen aus Textilien

die der Rücknahmepflicht aufgrund des Verpackungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

3. Altfahrzeuge, die der Rückgabepflicht nach der Altfahrzeugverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegen:

AVV	Abfallbezeichnung
160104*	Altfahrzeuge
160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten.

§ 20 Absatz 3 KrWG bleibt unberührt.

4. nachstehend aufgeführte Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung:

a) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen

AVV	Abfallbezeichnung
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103*)
180102	Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103*)
180103*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
180104	Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

b) Abfälle aus der Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung oder Vorsorge bei Tieren

180201	spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202* fallen
180202*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
180203	Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

5. Verbrennungsmotoren- und Getriebeöl, das der Rücknahmepflicht nach der Altölverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegt.

(2) Vom Einsammeln und Transportieren durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. alle Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis gemäß Absatz 1 ausgeschlossen sind.
2. Abfälle, die
 - a) wegen Art oder Menge oder Beschaffenheit nicht in den gemäß § 11 zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können und
 - b) wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht im Rahmen der Sperrmüll- und Elektro- und Elektronikaltgeräteabfuhr gemäß § 16 und § 18 transportiert werden können.
3. Abfälle, die in Pressmüllcontainern oder anderen geschlossenen Containern nach § 11 Absatz 1 Nr. 4 bereitgestellt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann das KWU-Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle vom Einsammeln, Transportieren und Entsorgen ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Das KWU-Entsorgung kann die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nach den Absätzen 1 bis 3 von der Entsorgung oder dem Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind, verpflichtet, diese bis zur Entscheidung nach Satz 1 auf Ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt überlassen werden.

Der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

(5) Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Transportieren durch das KWU-Entsorgung ausgeschlossen, besteht die Pflicht, diese Abfälle zu einer vom KWU-Entsorgung bestimmten Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage zu transportieren.

Das KWU-Entsorgung legt für Abfälle, die nach Absatz 2 oder 3 vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind.

II. Abschnitt **Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder -besitzer, der Anschlusspflichtigen** **und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers**

§ 5 **Überlassungspflicht und Anschluss** **an die Abfallentsorgung**

(1) Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen zur Verwertung und Beseitigung aus Haushalten haben diese nach § 17 Absatz 1 KrWG dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung zu überlassen. Gleiches trifft auf Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu (Überlassungspflicht).

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen (Anschlusspflichtiger), sofern dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen können (Anschlusszwang).

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jede Fläche, die nach der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch ein rechtlich selbstständiges Grundstück ist. Mehrere Grundstücke, die einen zusammenhängenden Grundbesitz darstellen und eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bilden, können zu einem Grundstück zusammengefasst werden, wenn sie dem gleichen Eigentümer gehören und durch die Zusammenfassung der Grundstücke die Abfallentsorgung insgesamt verbessert wird.

(4) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht, Nießbrauch oder sonstiges dingliches Recht, welches zum Besitz des Grundstücks berechtigt, bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte.

Ist für ein Grundstück der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte unbekannt oder sein Aufenthalt nicht feststellbar, so tritt neben diesen der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.

(5) Der Mieter, Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung eines Erholungsgrundstückes Berechtigte ist neben dem Grundstückseigentümer anschlusspflichtig.

(6) Anschlusspflichtig für Gartengrundstücke ist neben dem Eigentümer die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes.

(7) Der Grundstückseigentümer wird von seinen Pflichten nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Berechtigte verpflichtet sind.

(8) Jeder Anschlusspflichtige hat Anspruch auf Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises (Anschlussrecht), soweit der Anschlusszwang besteht.

(9) Jeder Anschlusspflichtige sowie alle Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen müssen die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung benutzen (Benutzungszwang).

Diejenigen, die nach Satz 1 zur Benutzung verpflichtet sind, sind zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(10) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 5a **Nutzung von Grundstücken**

(1) Wohngrundstücke sind Grundstücke, die zum dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind und überwiegend der privaten Lebensführung der Bewohner dienen.

Wohngrundstücke sind insbesondere auch Grundstücke auf denen Internate, Wohnheime, Altenheime und vergleichbare Einrichtungen betrieben werden oder Ferienhäuser oder Ferienwohnungen vorhanden sind.

(2) Erholungsgrundstücke sind Grundstücke zur privaten Nutzung, die saisonal oder ganzjährig zum Zwecke der Erholung oder zeitweise zum Aufenthalt genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zum dauernden Aufenthalt geeignet sind. Erholungsgrundstücke werden als ganzjährig genutzt angesehen, soweit die saisonale Nutzung vom Anschlusspflichtigen nicht glaubhaft gemacht wird.

Wird ein Grundstück durch mehrere Erzeuger oder Besitzer von Abfällen unabhängig voneinander als Erholungsgrundstück genutzt, so gilt die von jedem genutzte Fläche (Parzelle) als eigenes Erholungsgrundstück.

(3) Gartengrundstücke sind Grundstücke, die überwiegend zu gärtnerischen Zwecken genutzt werden und sich in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes befinden. Andere überwiegend gärtnerisch genutzte Grundstücke stehen Erholungsgrundstücken gleich, sofern auf ihnen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können.

(4) Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, die zu gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken genutzt werden oder auf denen andere Tätigkeiten zum Zwecke der Einnahmeerzielung ausgeübt werden, die einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit gleichstehen, und auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können. Als Gewerbegrundstück gilt auch ein Grundstück, das ganz oder teilweise Dritten zur Nutzung überlassen wird, soweit die ausgeübte Art der Nutzung keiner anderen Nutzungsart im Sinne der Absätze 1 bis 3 entspricht.

Wird ein Grundstück durch mehrere Erzeuger oder Besitzer von Abfällen unabhängig voneinander selbstständig als Gewerbegrundstück im Sinne des Satzes 1 genutzt, so gilt die von jedem genutzte Fläche (Gewerbeneinheit) als eigenes Gewerbegrundstück. Als wirtschaftlich selbstständig gelten im Sinne dieser Satzung auch Außenstellen und Filialen. Als gewerbliche Nutzung gilt auch der Betrieb öffentlicher oder gemeinnütziger Einrichtungen.

(5) Saisonal genutzte Gewerbegrundstücke sind Gewerbegrundstücke, bei denen, bedingt durch die Art ihrer Nutzung, Abfälle nur in einem bestimmbar Teil (maximal 7 Monate) des Jahres anfallen können. Hierzu zählen insbesondere Campingplätze und Freibäder.

(6) Wird ein Grundstück im Sinne des § 5 Absatz 3 zu mehr als einem Zweck nach den Absätzen 1 bis 5 genutzt, so gilt jede, einer dieser Nutzungen zugewiesene Fläche als eigenes Grundstück, wenn die einzelnen Nutzungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unabhängig voneinander erfolgen.

(7) Mehrere Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen auf einem Grundstück können sich zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen. Die Bildung der Abfallgemeinschaft bedarf der Zustimmung des KWU-Entsorgung. Die Zustimmung wird nach pflichtgemäßem Ermessen nur auf Antrag des Grundstückseigentümers erteilt. Die Abfallgemeinschaft berechtigt ausschließlich zur gemeinsamen Benutzung der Abfallbehälter.

(8) Grundstücke, die nicht zu einem der in den Absätzen 1 bis 5 beschriebenen Zwecke genutzt werden, können auf Antrag des Grundstückseigentümers an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen werden. Als Grundstück im Sinne des Satzes 1 gilt auch ein angeschlossenes Grundstück, dessen Nutzung aufgegeben wurde, bis zur Rückgabe der Abfallbehälter, ohne dass es eines Antrages bedarf.

§ 6

Vorhaltung von Restabfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat beim KWU-Entsorgung für die Entsorgung des Restabfalls mindestens das Behältervolumen zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung vorzuhalten, das notwendig ist, um die gesamten, zwischen zwei Regelleerungen nach § 12 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können, jedoch nicht weniger als das Mindestbehältervolumen.

(2) Bei Wohngrundstücken bemisst sich das vorzuhaltende Mindestbehältervolumen für die Erfassung des Restabfalls anhand der Zahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen. Ist keine Person amtlich gemeldet, so ist die Anzahl der sich ganzjährig gewöhnlich dort aufhaltenden Personen maßgeblich, mindestens jedoch eine Person. Für Erholungsgrundstücke und sonstige Grundstücke im Sinne des § 5a Absatz 8 gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

Das Mindestbehältervolumen beträgt 5 Liter pro Person und Woche.

Mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 1 ist je Grundstück vorzuhalten und zu nutzen. Das KWU-Entsorgung kann die Benutzung von Abfallsäcken gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 5 anordnen oder gestatten.

(3) Jeder Restabfallbehälter ist mindestens vier Mal pro Kalenderjahr bereitzustellen (Mindestleerungen). Die Anzahl der Mindestleerungen kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen auf zwei Leerungen reduziert werden, wenn es sich bei dem angeschlossenen Grundstück um ein Wohngrundstück handelt und innerhalb des gesamten Kalenderjahres

- auf dem angeschlossenen Grundstück nur eine Person amtlich gemeldet ist und
- außer einem 120-Liter-Behälter keine weiteren Restabfallbehälter auf dem Entsorgungsgrundstück vorhanden sind oder nach den Absätzen 1 und 5 vorhanden sein müssten und
- keine Abfallgemeinschaft nach dieser Satzung gebildet wurde.

(4) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Anschlusspflichtige die überschüssigen Abfallmengen in den vom KWU-Entsorgung gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 5 zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.

(5) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der anfallenden Abfälle aus, so hat der Anschlusspflichtige mindestens das hierfür erforderliche zusätzliche Behältervolumen beim KWU-Entsorgung zu beantragen.

(6) Kommt der Anschlusspflichtige der Verpflichtung gemäß Absatz 1 oder Absatz 5 nicht nach, kann das KWU-Entsorgung das erforderliche Behältervolumen von Amts wegen festsetzen. Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung des erforderlichen Behältervolumens zu dulden.

(7) Können auf einem Gewerbegrundstück Abfälle zur Beseitigung anfallen, ist nach § 7 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung je wirtschaftlich selbstständiger Gewerbeeinheit ein dem Abfallaufkommen entsprechendes Abfallbehältervolumen zur Nutzung vorzuhalten, sofern nicht nach § 5a Absatz 7 der Bildung einer Abfallgemeinschaft zugestimmt wurde.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Jeder Anschlusspflichtige sowie jeder Abfallerzeuger oder -besitzer hat alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang begründen oder für die Berechnung der Gebühren von Bedeutung sind, unverzüglich dem KWU-Entsorgung anzuzeigen.

Dabei sind insbesondere die Eigentumsverhältnisse oder sonstige die Anschlusspflicht begründende Tatsachen, Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes, die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten oder dort tatsächlich dauerhaft aufhaltigen Personen, die Anzahl der Gewerbeeinheiten, die Anzahl der Ferienhäuser und -wohnungen, die Anzahl der Parzellen bei Garten- oder Erholungsgrundstücken anzugeben. Das KWU-Entsorgung ist berechtigt, Auskunft über alle Umstände, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen, zu verlangen. Die Bediensteten und Beauftragten des KWU-Entsorgung dürfen Grundstücke nach Maßgabe des § 19 KrWG betreten.

(2) Änderungen bei den in Absatz 1 genannten Tatsachen sind dem KWU-Entsorgung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Fallen auf einem Grundstück erstmals Abfälle an, so hat der Anschlusspflichtige das KWU-Entsorgung spätestens 14 Kalendertage vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungsrechtes davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(4) Die nach Absatz 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden.

§ 8

Entstehen der Entsorgungspflicht

(1) Das KWU-Entsorgung ist verpflichtet, alle Abfälle, für die eine Überlassungspflicht der Abfallerzeuger oder -besitzer gegenüber dem KWU-Entsorgung besteht, zu entsorgen, sofern die Abfälle als angefallen gelten (Entsorgungspflicht).

(2) Als angefallen gelten Abfälle - mit Ausnahme der gemäß § 4 Absatz 1 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle - dann, wenn

1. sie zu den bekannt gegebenen Abfuhrterminen an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden oder
2. sie unmittelbar zu den Entsorgungsanlagen transportiert und dem KWU-Entsorgung dort während der Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben werden oder
3. sie in der vorgeschriebenen Form an bestehende Sammelsysteme übergeben werden oder
4. sich der Abfallerzeuger oder -besitzer ihrer in unzulässiger Weise und offensichtlich auf Dauer entledigt hat und das KWU-Entsorgung nach § 20 Absatz 3 KrWG oder § 4 BbgAbfBodG zu ihrer Entsorgung verpflichtet ist.

§ 9

Abfallberatung

(1) Das KWU-Entsorgung berät und informiert gemäß § 6 Absatz 1 KrWG über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung sowie Beseitigung von Abfällen ferner auch über die Folgen einer ordnungswidrigen Entsorgung.

(2) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.

III. Abschnitt

Art und Weise der Entsorgung

§ 10

Durchführung der Abfallentsorgung

(1) Das KWU-Entsorgung sammelt, transportiert oder entsorgt folgende Abfälle getrennt:

1. gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15
2. Sperrmüll gemäß § 16
3. Bioabfälle gemäß § 17
4. Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 18
5. Altbatterien gemäß § 19
6. gefährliche Abfälle gemäß § 20
7. Papier, Pappe und Kartonagen gemäß § 21

8. Metalle gemäß § 22
9. Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 23
10. Asbestabfälle gemäß § 24
11. Teer- und Bitumenabfälle gemäß § 25
12. Altreifen gemäß § 26
13. Altholz gemäß § 27
14. Alttextilien gemäß § 28.

(2) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen hat diese getrennt nach Abfallart bereitzuhalten und diese Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, sofern sie nicht einer ordnungsgemäß angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung zugeführt werden oder im Rahmen einer bestehenden Rücknahmepflicht dem Rücknahmepflichtigen überlassen werden.

(3) Überlassungspflichtige Abfälle, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind, sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer oder dessen Transporteur an einer gemäß § 29a dafür zugelassenen oder im Einzelfall zugewiesenen Entsorgungsanlage zu übergeben. Nicht überlassungspflichtige Abfälle können dem KWU-Entsorgung nach Maßgabe des Satz 1 überlassen werden.

§ 11 Abfallbehälter

(1) Für das Einsammeln und Transportieren von Abfällen sind folgende Abfallbehälter ausschließlich zugelassen:

1. Behälter mit 120, 240 und 1.100 Liter Fassungsvermögen für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfallbehälter),
2. Behälter mit 240 und 1.100 Liter Fassungsvermögen für Papier, Pappe und Kartonagen,
3. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen für Bioabfälle,
4. Pressmüllcontainer oder andere geschlossene Container für gemischte Siedlungsabfälle oder Papier, Pappe und Kartonagen und
5. Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 90 Liter und der Aufschrift „Landkreis Oder-Spree“ für gemischte Siedlungsabfälle.

(2) Abfallbehälter gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sind Eigentum des Landkreises

Oder-Spree und werden durch das KWU-Entsorgung bereitgestellt. Die Abfallbehälter gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Sie entsprechen DIN EN 840, sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung gekennzeichnet und mit einem elektronischen Behälteridentifikationssystem versehen.

(3) Pressmüllcontainer und andere geschlossene Container gemäß Absatz 1 Nr. 4 dürfen nur auf Antrag des Anschlusspflichtigen mit Zustimmung des KWU-Entsorgung verwendet werden, wenn die Verwendung anderer Abfallbehälter nicht sachdienlich erscheint. Die zugelassenen Container hat der Anschlusspflichtige auf eigene Kosten zu beschaffen und entleeren zu lassen.

(4) Abfallsäcke gemäß Absatz 1 Nr. 5 können beim KWU-Entsorgung und beauftragten Dritten bei gleichzeitiger Entrichtung der Entsorgungsgebühr erworben werden. Außer in den Fällen des § 6 Absatz 4 ist die Verwendung von Abfall-säcken nur zulässig, wenn sie vom KWU-Entsorgung angeordnet oder gestattet wurde.

(5) Abfälle dürfen nur in den Abfallbehältern gesammelt und transportiert werden, die dafür zugelassen sind. Gemischte Siedlungsabfälle, Papier, Pappe und Kartonagen sowie Bioabfälle sind in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer darf andere, als die auf dem von ihm genutzten Grundstück aufgestellten Abfallbehälter nur benutzen, wenn er hierzu berechtigt ist.

(6) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Abfallerzeugern oder -besitzern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können. Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten.

(7) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass eine Beschädigung der Abfallbehälter ausgeschlossen ist und eine vollständige Entleerung ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist. Mögliche Witterungseinflüsse sind entsprechend der jeweiligen Jahreszeit zu berücksichtigen. Gegenstände oder Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit die Abfallbehälter, die Entsorgungsfahrzeuge oder die Entsorgungsanlagen beschädigen oder über das normale Maß hinaus verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.

(8) Die Abfallbehälter sind geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen. Eine Verdichtung des Abfalls durch Einstampfen oder Einschlämmen oder auf sonstige Weise ist verboten.

(9) Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen.

(10) Für schuldhaft verursachte Schäden an den durch das KWU-Entsorgung zur Verfügung gestellten Abfallbehältern oder deren Verlust haftet der Anschlusspflichtige.

(11) Das KWU-Entsorgung und seine beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Abfallbehälter pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen oder den Verlust der Abfallbehälter bei der Entleerung haftet das Entsorgungsunternehmen, soweit die Beschädigung oder der Verlust nicht auf ein Verschulden des Anschlusspflichtigen zurückzuführen ist.

(12) Der Anschlusspflichtige hat die Beschädigung oder den Verlust eines Abfallbehälters dem KWU-Entsorgung unverzüglich zu melden.

§ 12

Leerung der Abfallbehälter

(1) Abfallbehälter werden nur entleert, wenn ihre Bruttomasse bei einem

- a) 120-Liter-Abfallbehälter 50 Kilogramm
- b) 240-Liter-Abfallbehälter 70 Kilogramm
- c) 1.100-Liter-Abfallbehälter 250 Kilogramm

nicht übersteigt und keine Fehlbefüllung vorliegt. Eine Fehlbefüllung liegt vor, wenn Abfallbehälter entgegen § 11 befüllt werden. Wird ein Abfallbehälter nicht entleert, erfolgt eine Kennzeichnung mit einer kurzen Information über den Grund.

(2) Die Abfallbehälter werden während des gesamten Kalenderjahres in regelmäßigen zeitlichen Abständen entleert (Regelleerung). Der Abstand zwischen den Regelleerungen beträgt üblicherweise bei Abfallbehältern im Sinne des § 11 Absatz 1

- a) Nr. 1 mit einem Volumen - bis zu 240 Liter vier Wochen und
- von 1.100 Litern eine Woche

b) Nr. 2 vier Wochen

c) Nr. 3 zwei Wochen.

Die Durchführung der Regelleerungen ist abweichend von Satz 1 beschränkt bei der Entsorgung von

a) saisonalen Erholungsgrundstücken oder Gartengrundstücken auf die Zeit zwischen dem 1. April und dem 30. September und

b) saisonalen Gewerbegrundstücken auf die Zeit der angemeldeten saisonalen Nutzung eines jeden Kalenderjahres.

(3) Die Termine für die Regelleerungen werden im Voraus durch das KWU-Entsorgung festgelegt. Die Regelleerungen finden in jeder Woche von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 06:30 Uhr und 20:00 Uhr statt. An Samstagen findet die Regelleerung zwischen 06:30 Uhr und 20:00 Uhr nur statt, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Regelleerungen statt.

(4) Ein Anspruch auf eine von Absatz 2 abweichende Anzahl von Regelleerungen besteht nicht. Das KWU-Entsorgung kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen von den Regelleerungen festlegen.

(5) Abfallsäcke werden im Rahmen der Regelleerung von Restabfallbehältern entsorgt. Soweit keine Restabfallbehälter vorhanden sind, erfolgt die Entsorgung der Abfallsäcke in der Regel im Abstand von 4 Wochen. Abfallsäcke werden nur entsorgt, wenn ihre Bruttomasse 20 Kilogramm nicht übersteigt. Im Übrigen finden die Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

(6) Auf Antrag können zusätzlich zu den Regelleerungen einmalig Leerungen (Einmalentsorgung) oder regelmäßige Leerungen (Sonderleerungen) der Restabfallbehälter durchgeführt werden. Der schriftliche Antrag muss mindestens 14 Kalendertage vor der ersten gewünschten Sonderleerung oder der Einmalentsorgung beim KWU-Entsorgung eingehen. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die beantragte Leistung aus betrieblichen Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand erbracht werden kann. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Sonderleerungen werden nur auf Antrag des Anschlusspflichtigen durchgeführt.

Die Anzahl der Sonderleerungen beträgt bei Abfallbehältern im Sinne des § 11 Absatz 1 Nr. 1 von bis zu 240 Litern mindestens 12 und höchstens 14 und von 1.100 Litern 52 oder 53 jährlich. Sonderleerungen finden nur für einen Zeitraum von mindestens 3 zusammenhängenden Monaten statt. Die Beendigung ist dem KWU-Entsorgung mindestens 14 Kalendertage vor dem gewünschten Ende anzuzeigen.

(8) Die Einmalentsorgung kann auf einem angeschlossenen Grundstück bis zu zweimal im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Die Bereitstellung eines Abfallbehälters zur Leerung von saisonal genutzten Grundstücken außerhalb der in Absatz 2 Satz 3 genannten Zeiträume steht einem schriftlichen Antrag gleich. Die Durchführung der Leerung gilt als Einmalentsorgung.

(9) Bei vorübergehendem Anfall von Abfällen zur Beseitigung anlässlich der Durchführung von Märkten, Konzerten, Stadt- und Dorffesten und anderen vergleichbaren Veranstaltungen ist der Veranstalter verpflichtet, dem KWU-Entsorgung spätestens 14 Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung die Veranstaltung anzuzeigen und die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen.

(10) Die Anzahl der durchgeführten Leerungen wird über das Behälteridentifikationssystem erfasst.

§ 12a

Durchführung der Leerung

(1) Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen am angekündigten Entsorgungstag bis 06:30 Uhr unmittelbar neben der Fahrbahnkante vor dem Grundstück im öffentlichen Verkehrsraum zur Entleerung bereitzustellen. Abfallsäcke sind zuzubinden.

(2) Im Einzelfall kann die Entfernung von der Fahrbahnkante

- für einen 120-Liter-/ 240-Liter-Abfallbehälter maximal 3,00 Meter und
- für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter maximal 10,00 Meter betragen.

(3) Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an den Stellplatz heranfahren kann, das Entleeren und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

- (4) Die Abfallbehälter dürfen nicht mit dem Boden oder Gegenständen oder anderen Abfallbehältern verbunden werden. Bewegliche Gegenstände dürfen weder auf noch in unmittelbarer Nähe des Abfallbehälters liegen. Dies gilt nicht für Abfallsäcke nach § 11 Absatz 1 Nr. 5.
- (5) Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter zu entleeren und am Stellplatz wieder abzustellen. Gefüllte Abfallsäcke nach § 11 Absatz 1 Nr. 5 sind mitzunehmen.
- (6) Nach erfolgter Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich vom Anschlusspflichtigen von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.
- (7) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen können Abfallbehälter auch innerhalb eines Grundstücks oder sonst abweichend von den Absätzen 1 und 2 zur Leerung bereitgestellt werden (Holauftrag). Der Antrag hat neben der Bezeichnung der begehrten Leistung auch eine Zustimmung zum Betreten oder Befahren des Grundstücks bis zum Stellplatz der Abfallbehälter zu enthalten. Türen und Tore sind an den Abholtagen deutlich sichtbar offenzuhalten. Die Stellplätze und Transportwege auf dem Grundstück sind so anzulegen und zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein schadloser Transport der Abfallbehälter gewährleistet ist. Die nicht zu leerenden Abfallbehälter sind eindeutig zu kennzeichnen.
- (8) Dem Holauftrag wird nur stattgegeben, wenn der Stellplatz der Abfallbehälter und die Transportwege zum Stellplatz den jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften und baurechtlichen Regelungen entsprechen und sonstige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Insbesondere hat der Anschlusspflichtige den Stellplatz und die Transportwege so einzurichten, dass
- a) der Weg zwischen Stellplatz der Abfallbehälter und dem Standplatz des Entsorgungsfahrzeugs eben und befestigt ist und
 - bei einem Volumen des Abfallbehälters bis zu 240 Liter nicht mehr als 50,00 Meter oder
 - bei einem Volumen von 1.100 Litern nicht mehr als 30,00 Meterbeträgt sowie vorhandene Durchgänge eine Mindesthöhe von 2,00 Meter und eine Mindestbreite von 1,50 Meter aufweisen und auch keine sonstigen Hindernisse vorhanden sind oder
 - b) das gefahrlose Befahren des Grundstücks einschließlich der dazugehörigen Zuwegungen mit dem Entsorgungsfahrzeug zum Stellplatz nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze möglich ist. Zuwegungen zum Grundstück und Fahrwege auf dem Grundstück sollen mindestens 3,55 Meter breit und so befestigt sein, dass sie von einem Entsorgungsfahrzeug mit einem Gesamtgewicht von 26 Tonnen dauerhaft benutzt werden können. Für Durchfahrten ist ein Lichtraumprofil von 4,20 Meter erforderlich. Die Stellplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein.
 - c) der Platz, an dem die Abfallbehälter vom Anschlusspflichtigen zur Entleerung bereitgestellt werden, im Einzelfall fest, wenn
 - a) die Zuwegung zum Grundstück versperrt oder
 - b) für die regelmäßig eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge unter Einhaltung aller geltenden Rechtsvorschriften nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten befahrbar ist oder
 - c) die Abfallbehälter nicht gemäß den Absätzen 1 bis 3 bereitgestellt werden können.
- Als Stellplatz ist unter Berücksichtigung der Belange des Anschlusspflichtigen ein Platz im öffentlichen Verkehrsraum festzulegen, der gefahrlos angefahren werden kann.
- (10) Kleingartenanlagen werden an zentralen Plätzen entsorgt. Die Lage der zentralen Plätze und die Art und Weise der Entsorgung wird durch das KWU-Entsorgung in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen festgelegt.
- (11) Auf schriftliches Verlangen des KWU-Entsorgung sind die Abfallbehälter auch an anderen Tagen als den Entsorgungstagen gemäß den vorstehenden Absätzen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere soweit die Bereitstellung erforderlich ist, um Abfallbehälter erstmalig mit einem elektronischen Behälteridentifikationssystem zu versehen oder ein vorhandenes Behälteridentifikationssystem zu überprüfen, zu reparieren oder auszutauschen.

§ 13

Eigentumsübergang

- (1) Die Abfälle gehen mit der Annahme bei einer Entsorgungsanlage nach § 29 in das Eigentum des KWU-Entsorgung über oder sobald sie sich im oder auf dem Entsorgungsfahrzeug befinden.
- (2) Das KWU-Entsorgung ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 14

Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, die das Befahren einer Straße beziehungsweise eines Straßenabschnittes mit herkömmlichen Entsorgungsfahrzeugen unmöglich machen, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

IV. Abschnitt Abfallarten

§ 15

Gemischte Siedlungsabfälle

- (1) Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall) können aus Hausmüll, hausmüllähnlichem Gewerbeabfall und Bioabfall bestehen.
- (2) Hausmüll sind Abfälle, die in Haushalten sowie anderen vergleichbaren Orten wie Wohnheimen, Ferienwohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens sowie auf Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken gewöhnlich anfallen.
- (3) Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall sind solche Abfälle, die in Handwerks- und Gewerbebetrieben, Handels- und Dienstleistungsbetrieben, bei der Ausübung freier Berufe oder sonstiger erwerbswirtschaftlicher Tätigkeiten sowie dem Betrieb öffentlicher Einrichtungen anfallen und aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit und Menge gemeinsam mit und wie Hausmüll entsorgt werden können.

§ 16

Sperrmüll

- (1) Sperrmüll sind Abfälle, die aufgrund ihrer Sperrigkeit nicht gemeinsam mit den gemischten Siedlungsabfällen in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können. Sperrmüll wird getrennt gesammelt und transportiert. Einzelstücke sollen nicht schwerer als 70 Kilogramm sein. Die maximalen Abmessungen sollen 2,00 Meter x 1,00 Meter x 1,00 Meter nicht übersteigen.
- (2) Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle gemäß §§ 15, 17 bis 28 sowie Kraftfahrzeugteile jeglicher Art und Verpackungsabfälle. Kein Sperrmüll aus Haushalten ist Sperrmüll aus Haushaltsauflösungen, Grundstücksenträmpelungen und vergleichbaren Vorgängen.
- (3) Sperrmüll aus Haushalten kann abgeholt werden. Die Abholung ist unter Angabe von Art und Menge der zu entsorgenden Gegenstände beim KWU-Entsorgung anzumelden. Innerhalb von maximal sechs Wochen nach Eingang der Anmeldung erfolgt die Abholung und Entsorgung. Dem Abfallerzeuger oder -besitzer wird rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Kalendertage zuvor, der Entsorgungstermin bekannt gegeben. Die Abholung des Sperrmülls erfolgt zweimal pro Haushalt und Kalenderjahr. Für jedes Erholungsgrundstück ist die Anzahl der Entsorgungen auf eine Entsorgung pro Jahr beschränkt. Jede Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes kann einmal im Jahr für die gesamte Anlage die Entsorgung anmelden. Ein weitergehender Rechtsanspruch ist ausgeschlossen.
- (4) Der Sperrmüll ist am Entsorgungstag vom Abfallerzeuger oder -besitzer bereitzustellen. § 12a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 gelten entsprechend. Liegen die Voraussetzungen für eine Anordnung nach § 12a Absatz 9 vor, so ist der für die Abfallbehälter angeordnete oder der nächste erreichbare Stellplatz zu benutzen, der diesen Anforderungen genügt. Die Verladung des Sperrmülls muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich sein.
- (5) Abfälle, die bei der Sperrmüllentsorgung nicht mit entsorgt werden, da sie entweder nicht ordnungsgemäß angemeldet oder bereitgestellt sind oder gemäß Absatz 2 kein Sperrmüll sind, sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer vom Bereitstellungsort unverzüglich zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- (6) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen kann schriftlich zur Abholung angemeldet werden. Eine Abholung erfolgt jedoch nur, soweit im Einzelfall betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.
- (7) Sperrmüll, der nicht gemäß den vorstehenden Absätzen zur Abholung angemeldet und abgeholt wird, ist dem KWU-Entsorgung an einer der dafür zugelassenen Entsorgungsanlage gemäß § 29a zu übergeben.

§ 17

Bioabfälle

- (1) Bioabfälle im Sinne von § 3 Absatz 7 KrWG sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
1. Garten- und Parkabfälle,
 2. Landschaftspflegeabfälle,
 3. Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen und
 4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Nummern 1 bis 3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflicher Eigenschaften vergleichbar sind.
- (2) Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen können diese in Form der Eigenkompostierung selbst verwerten, wenn hierdurch sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle verwertet werden.
- (3) Verwerten Abfallerzeuger und -besitzer diese nicht selbst (Eigenkompostierung), besteht für Bioabfälle aus Haushalten eine Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 1 KrWG. Jeder Anschlusspflichtige kann für sein Grundstück ein oder mehrere Bioabfallbehälter beantragen, wenn es im Gebiet des Modellversuchs liegt. Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Biotonnen in Gebieten des Modellversuchs auf Antrag erfolgen, soweit Bioabfälle in haushaltstypischer Art und Menge anfallen.

In den Bereichen des Landkreises, in denen das Erfassungssystem der Biotonne nicht eingeführt ist, können die überlassungspflichtigen Bioabfälle mit im Restabfallbehälter gesammelt und zur Entsorgung bereit gestellt werden.
(4) Garten- und Parkabfälle, die zur Unterbringung im Abfallbehälter nicht geeignet sind, können zusätzlich an den nach § 32 Absatz 2 bekanntgegebenen Kompostierungsanlagen abgegeben werden.

(5) Weihnachtsbäume mit einem maximalen Stammdurchmesser von 15 Zentimeter sind frei von Behang (Kugeln, Lametta, Lichterketten etc.) zur Abholung bereitzustellen.

Die Entsorgungstermine und Stellplätze werden entsprechend § 32 Absatz 2 bekanntgegeben.

§ 18

Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Geräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind und

- a) zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder
- b) der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen und die Abfall im Sinne des § 3 KrWG sind.

Ortsfest eingebaute Geräte, wie zum Beispiel Schaltanlagen, gehören nicht dazu.

(2) Großgeräte können abgeholt werden. Für das Einsammeln von Großgeräten aus Haushalten finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 3 bis 5 analog Anwendung. Großgeräte im Sinne dieses Absatzes sind Waschmaschinen und Wäschetrockner, Spülmaschinen, Kühl- und Gefriergeräte, Elektroherde und -backöfen, Fernseher mit einer Kantenlänge von mindestens 0,90 Meter oder einem Mindestgewicht von 10 Kilogramm, große Sportgeräte wie Ergometer, Laufbänder und Crosstrainer und andere Geräte mit vergleichbarem Gewicht oder Größe. Ausgeschlossen von der Abholung sind Elektrofahrräder und -fahrzeuge, Photovoltaikmodule und Nachtspeicherheizgeräte und -öfen. Zur Abholung bereitgestellte Geräte sollen je Einzelstück ein Gewicht von ca. 70 Kilogramm und in den Abmessungen von 2,00 Meter (Höhe) x 1,00 Meter (Breite) x 0,80 Meter (Tiefe) nicht überschreiten.

Die Verladung der Altgeräte muss durch eine Person von Hand gefahr- und schadlos möglich sein.

Fremdbestandteile (zum Beispiel übermäßige Verschmutzungen, Schamott, Holz) sind vor der Bereitstellung zur Entsorgung zu entfernen und gesondert zu entsorgen.

(3) Bei der Anlieferung von mehr als 20

- a) Geräten der Gruppen 1, 4 und 6 nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) oder

b) Gasentladungslampen

sind Ort und Zeit vorher mit dem KWU-Entsorgung abzustimmen.

Ohne vorherige Abstimmung ist das KWU-Entsorgung berechtigt, die Annahme zu verweigern.

(4) Photovoltaikmodule werden angenommen, wenn sie

- a) aus privaten Haushalten stammen oder
- b) nach § 13 Absatz 1 Satz 2 ElektroG als Geräte aus privaten Haushalten gelten oder
- c) aus anderen Herkunftsbereichen stammen, soweit sie in Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind.

(5) Nachtspeicherheizgeräte und -öfen werden

- a) unverpackt als Haushaltsgroßgerät, wenn es nachweislich asbest- und chromfrei ist, oder
- b) ordnungsgemäß durch Fachpersonal demontiert und entsprechend TRGS 519 verpackt in Big Bags, wenn der Nachweis der Asbest- und Chromfreiheit nicht geführt werden kann oder
- c) in sonstiger Form

angenommen, sofern die Anlieferung vorher mit dem KWU-Entsorgung abgestimmt wurde.

§ 19

Altbatterien

(1) Altbatterien sind Geräte- und Fahrzeug-Altbatterien nach Maßgabe des Batteriegesetzes (BattG) in der jeweils gültigen Fassung von privaten Endverbrauchern und in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen.

(2) Eine Rückerstattung des Pfandgeldes für die Abgabe einer Fahrzeugbatterie erfolgt, auch bei Vorlage eines Kaufbeleges, nicht.

§ 20

Gefährliche Abfälle

(1) Gefährliche Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle gefährlichen Abfälle im Sinne § 3 Absatz 5 und § 48 KrWG in Verbindung mit der AVV in der jeweils gültigen Fassung aus Haushalten und Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter eine andere Vorschrift dieser Satzung fallen.

(2) Gefährliche Abfälle aus Haushalten werden nur entgegengenommen, sofern keine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht.

(3) Die Anliefergefäße dürfen ein Fassungsvermögen von 30 Liter oder ein Gewicht von 20 Kilogramm nicht überschreiten.

§ 21**Papier, Pappe und Kartonagen**

- (1) Abfälle im Sinne dieser Vorschrift sind alle Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen, soweit sie keine Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes sind oder mit anderen Stoffen verunreinigt sind.
- (2) Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen werden nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes von den Betreibern des dualen Systems unter Mitbenutzung der Einrichtungen des KWU-Entsorgung gesammelt.

§ 22**Metalle**

Metalle im Sinne dieser Satzung sind alle Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen sowie Legierungen aus diesen Stoffen, soweit es sich nicht um gefährliche Abfälle handelt.

§ 23**Bau- und Abbruchabfälle**

- (1) Bau- und Abbruchabfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden und in haushaltsüblichen Mengen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen anfallen, sind getrennt auf den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen entsprechend der jeweiligen Benutzungsordnung zur Entsorgung zu überlassen. Folgende Fraktionen werden getrennt erfasst:

AVV	Abfallbezeichnung
170107	Gemische aus Fliesen, Ziegeln, Beton und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106* fallen
170603*	Dämmmaterial, wenn die Ungefährlichkeit nicht nachgewiesen ist
170604	Dämmmaterial, wenn der Abfallerzeuger oder -besitzer mit einer geeigneten Analyse die Ungefährlichkeit belegt.
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle

- (2) Gesamtmengen über 2.000 Kilogramm sind nach vorheriger Zuweisung durch das KWU-Entsorgung bei der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) anzuliefern.
- (3) Alle Abfallarten des Kapitels 17 (Bau- und Abbruchabfälle) der AVV in mehr als haushaltsüblichen Mengen sind dem KWU-Entsorgung anzudienen, sofern diese keiner Verwertung zugeführt werden.
- (4) Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung können durch das KWU-Entsorgung der Deponie Schöneiche im Landkreis Teltow-Fläming zugewiesen werden, wenn es sich nicht um eine Kleinmenge handelt und diese zu einer der nachfolgend aufgezählten Abfallfraktionen gehören:

AVV	Abfallbezeichnung
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106* fallen
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503* fallen
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505* fällt
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507* fällt
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801* fallen

§ 24**Asbestabfälle**

- (1) Asbestabfälle sind Abfälle aus Asbest oder asbesthaltigen Stoffen.
- (2) Asbestabfälle sind in Big Bags oder Platten Bags oder in reißfestem Material staubdicht durch Abkleben der Fugen verpackt gemäß TRGS 519 anzuliefern.

§ 25**Teer- und Bitumenabfälle**

- (1) Teerabfälle sind Abfälle aus Kohlenteer oder teerhaltigen Produkten aus Haushalten oder Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.
- (2) Bei Abfällen im Sinne des Absatz 1 aus anderen Herkunftsbereichen behält sich das KWU-Entsorgung vor, vor der Annahme eine Analyse nach karzinogenen Fasern und dem Gehalt an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) abzufordern.
- (3) Abfälle aus Bitumen werden Teerabfällen gleichgestellt, soweit nicht nachgewiesen ist, dass PAK und karzinogene Fasern nicht enthalten sind. Ergibt ein Schnelltest vor der Annahme, dass PAK nicht enthalten sind, kann die abzufordernde Analyse nach Absatz 2 auf karzinogene Fasern beschränkt werden.

§ 26**Altreifen**

Altreifen im Sinne dieser Vorschrift sind alle Reifen für Motorräder, Personen- und Lastkraftwagen sowie landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge.

§ 27**Altholz**

Altholz sind alle Abfälle aus Holz aus Haushalten oder Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit es sich nicht um Sperrmüll handelt.

§ 28**Alttextilien**

Alttextilien sind Bekleidung und andere Textilien aus Haushalten. Sie sind in einem trockenen und sauberen Zustand in Säcken verpackt und fest verschlossen dem KWU-Entsorgung zu übergeben. Schuhe sind separat zu verpacken.

V. Abschnitt**Nebenbestimmungen****§ 29****Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Das KWU-Entsorgung betreibt folgende Entsorgungsanlagen:
 1. die Deponie „Alte Ziegelei“ in Alt Golm
 2. die Abfallumschlagstation „Alte Ziegelei“ in Alt Golm
 3. die Abfallumschlagstation in Eisenhüttenstadt
 4. den Wertstoffhof „Alte Ziegelei“ inklusive der stationären Schadstoffannahme für Kleinmengen gefährlicher Abfälle in Alt Golm
 5. den Wertstoffhof in Eisenhüttenstadt
 6. den Wertstoffhof in Beeskow
 7. den Wertstoffhof in Erkner
 8. eine mobile Annahmestelle für gefährliche Abfälle (Schadstoffmobil) - temporär
- (2) Das Schadstoffmobil fährt jährlich zweimal durch das Entsorgungsgebiet und hält in den Städten und Gemeinden. An den Haltepunkten können die zugelassenen Abfälle abgegeben werden. Die Haltepunkte und Öffnungszeiten werden gemäß § 32 Absatz 2 vorher bekannt gegeben.
- (3) Überlassungspflichtige Abfälle, die in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Nuthe-Spree (ZAB) behandelt werden können, werden dieser durch das KWU-Entsorgung zugewiesen.
- (4) In Ausnahmefällen können andere, durch das KWU-Entsorgung vertraglich gebundene, Abfallentsorgungsanlagen genutzt werden. Diese werden entsprechend § 32 Absatz 2 bekanntgegeben.
- (5) Das KWU-Entsorgung ist berechtigt, eine chemisch-physikalische Untersuchung der zur Beseitigung angelieferten Abfälle durchzuführen oder einen Dritten damit zu beauftragen.
Der Anlieferer trägt die Kosten der Untersuchung und die Mehrkosten, die für eine sachgerechte Entsorgung anfallen, wenn festgestellt wird, dass
 - a) Abfälle in den angelieferten Abfällen enthalten waren, die nach § 4 Absatz 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, oder

- b) Abfälle in den angelieferten Abfällen enthalten waren, die nicht nach § 29a Absatz 2 dieser Satzung in Verbindung mit der Benutzungsordnung in der Entsorgungsanlage zugelassen sind, in der die Anlieferung erfolgte, oder
 - c) Abfälle vom Anlieferer falsch deklariert wurden, oder
 - d) gegen eine sonstige Bestimmung dieser Satzung verstoßen wird.
- (6) Das KWU-Entsorgung kann die Entgegennahme der angelieferten Abfälle verweigern, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der angelieferte Abfall eine der Alternativen des Absatz 5 Satz 2 erfüllt oder den allgemein oder im Einzelfall festgelegten Nutzungsbestimmungen der Entsorgungsanlage widerspricht.
- (7) Gefährliche Abfälle im Sinne der AVV aus anderen Herkunftsbereichen, die keine Kleinmenge sind, werden nur nach einer Zuweisung durch die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/ Berlin GmbH angenommen.
- (8) Die Anlieferung von Abfällen soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein. Belästigungen insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm sind zu vermeiden.
- Das KWU-Entsorgung ist berechtigt, dem Abfallerzeuger oder -besitzer oder dem Anlieferer weitere Auflagen zu erteilen, wie und in welcher Form Abfälle angeliefert werden müssen.

§ 29a

Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Bei den in § 29 Absatz 1 Nr. 1 bis 8 genannten Abfallentsorgungsanlagen dürfen nur solche Abfälle angeliefert werden, die im Landkreis Oder-Spree angefallen sind und die in der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage nach Absatz 2 zugelassen sind.
- (2) Zugelassen sind:
1. auf der Deponie „Alte Ziegelei“:
 - a) 100903 Ofenschlacke,
 - b) 170106* Gemische oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik die gefährliche Stoffe enthalten,
 - c) 170107 Gemische oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106* fallen,
 - d) 170202 Glas,
 - e) 170503* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten,
 - f) 170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503* fallen,
 - g) 170603* anderes Dämmmaterial, dass aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält,
 - h) 170604 Dämmmaterial, mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601* und 170603* fällt,
 - i) 170605* asbesthaltige Baustoffe,
 - j) 170801* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind,
 - k) 170802 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801* fallen,
 - l) 191209 Mineralien (zum Beispiel Sand, Steine).
 2. in der Abfallumschlagstation „Alte Ziegelei“
 - a) Kunststoffe,
 - b) 170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle,
 - c) gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15,
 - d) 200302 Marktabfälle,
 - e) Sperrmüll gemäß § 16 ab einer Menge von mehr als einem Kubikmeter.
 3. in der Abfallumschlagstation Eisenhüttenstadt
 - a) 170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle,
 - b) gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15,
 - c) 200302 Marktabfälle,
 - d) Sperrmüll gemäß § 16 ab einer Menge von mehr als einem Kubikmeter.
 4. im Wertstoffhof „Alte Ziegelei“
 - a) gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15,
 - b) Sperrmüll gemäß § 16 bis zu einer Menge von einem Kubikmeter,
 - c) Bioabfälle gemäß § 17, soweit es sich um Garten- und Parkabfälle handelt, die nicht über die zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden können,
 - d) Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 18,
 - e) Altbatterien gemäß § 19,
 - f) gefährliche Abfälle gemäß § 20,
 - g) Papier, Pappe und Kartonagen gemäß § 21,
 - h) Metalle gemäß § 22,
 - i) Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 23 Absatz 1,
 - j) Asbest gemäß § 24 aus Haushalten und in Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen,
 - k) Teer- und Bitumenabfälle gemäß § 25,
 - l) Altreifen gemäß § 26,
 - m) Altholz gemäß § 27,

- n) Alttextilien gemäß § 28.
5. im Wertstoffhof in Eisenhüttenstadt
- a) gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15,
 - b) Sperrmüll gemäß § 16 bis zu einer Menge von einem Kubikmeter,
 - c) Bioabfälle gemäß § 17, soweit es sich um Garten- und Parkabfälle handelt, die nicht über die zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden können,
 - d) Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 18 mit Ausnahme von Photovoltaikmodulen (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 ElektroG), Nachtspeicherheizgeräten und -öfen und Großgeräten ab einer Menge von mehr als 20 Teilen,
 - e) Altbatterien gemäß § 19,
 - f) Papier, Pappe und Kartonagen gemäß § 21,
 - g) Metalle gemäß § 22,
 - h) Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 23 Absatz 1 außer Abfällen, die unter die AVV-Nr. 170603* und 170604 fallen,
 - i) Asbest gemäß § 24 aus Haushalten und in Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen,
 - j) Altreifen gemäß § 26,
 - k) Alttextilien gemäß § 28,
 - l) 150110*PU-Schaum Dosen.
6. im Wertstoffhof in Beeskow
- a) gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15,
 - b) Sperrmüll gemäß § 16 bis zu einer Menge von einem Kubikmeter,
 - c) Bioabfälle gemäß § 17, soweit es sich um Garten- und Parkabfälle handelt, die nicht über die zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden können,
 - d) Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 18 mit Ausnahme von Photovoltaikmodulen (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 ElektroG), Nachtspeicherheizgeräten und -öfen und Großgeräten ab einer Menge von mehr als 20 Teilen,
 - e) Altbatterien gemäß § 19,
 - f) Papier, Pappe und Kartonagen gemäß § 21,
 - g) Metalle gemäß § 22,
 - h) Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 23 Absatz 1 außer Abfällen, die unter die AVV-Nr. 170603* und 170604 fallen,
 - i) Altreifen gemäß § 26,
 - j) Alttextilien gemäß § 28,
 - k) 150110* PU-Schaum Dosen.
7. im Wertstoffhof in Erkner
- a) gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15
 - b) Bioabfälle gemäß § 17, soweit es sich um Garten- und Parkabfälle handelt, die nicht über die zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden können;
 - c) Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 18 mit Ausnahme von Photovoltaikmodulen (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 ElektroG), Nachtspeicherheizgeräten und -öfen und Großgeräten ab einer Menge von mehr als 20 Teilen,
 - d) Altbatterien gemäß § 19,
 - e) Papier, Pappe und Kartonagen gemäß § 21,
 - f) Metalle gemäß § 22,
 - g) Alttextilien gemäß § 28,
 - h) 150110* PU-Schaum Dosen.
8. beim Schadstoffmobil
- a) Altbatterien gemäß § 19,
 - b) Gasentladungslampen aus Haushalten,
 - c) gefährliche Abfälle gemäß § 20 aus Haushalten.
- (3) Verpackungen werden nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes von den Betreibern des dualen Systems unter Mitbenutzung der Wertstoffhöfe des KWU-Entsorgung gesammelt. Die Sammlung erfolgt gemäß der Abstimmungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Betrieb jeder Anlage erfolgt entsprechend der jeweils erteilten Genehmigung. Für die Nutzung der Entsorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen. Jeder Besucher oder jede sonstige Person hat während des Aufenthaltes die jeweils gültige Benutzungsordnung einzuhalten.
- (5) Die Benutzungsordnungen werden von der Werkleitung erlassen.
- (6) Die Benutzungsordnungen können die Zulassung der Abfälle nach Absatz 2 nach Herkunft, Menge und Beschaffenheit beschränken oder die Annahme der Abfälle von der Erfüllung von Bedingungen oder Auflagen abhängig machen.
- (7) Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 30

Modellversuche

(1) Zur Erprobung neuer Systeme und Methoden in der Abfallwirtschaft kann das KWU-Entsorgung Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Im Rahmen dieser Modellversuche können abweichend von dieser Satzung insbesondere

- andere Methoden zur Sammlung von Abfällen eingesetzt werden und
- andere als die nach § 11 zugelassenen Abfallbehälter benutzt werden.

(2) Im Rahmen eines Modellversuches sammelt das KWU-Entsorgung Bioabfälle im Sinne von § 17 Absatz 1 (ohne Weihnachtsbäume) über die Biotonne ein.

(3) Im Rahmen eines Modellversuches fördert das KWU-Entsorgung in Kindereinrichtungen und Schulen das gemeinschaftliche Sammeln von hochwertigen Papieren.

§ 31

Haftung

(1) Das KWU-Entsorgung haftet bei der Durchführung der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf oder in den Entsorgungsanlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlichen Feiertagen oder wegen Umständen, die vom KWU-Entsorgung oder dessen Beauftragten nicht zu vertreten sind, steht den Überlassungs- und Anschlusspflichtigen kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

(3) Verstößt der Benutzer einer Entsorgungsanlage gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der jeweils geltenden Benutzungsordnung oder folgt er einer Weisung der Mitarbeiter der KWU-Entsorgung nicht, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Wirken mehrere Benutzer zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner.

Die Eingangssichtkontrolle durch das Personal der Entsorgungsanlagen befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung.

§ 32

Bekanntmachungen

(1) Amtliche Bekanntmachungen des KWU-Entsorgung erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree.

(2) Sonstige Bekanntmachungen des KWU-Entsorgung werden auf der Internetseite, dem jährlichen Abfall-KOMPASS, dem Entsorgungskalender oder im KWUreport veröffentlicht.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch das KWU-Entsorgung ausgeschlossen sind, mit anderen Abfällen vermischt diese dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung überlässt,
2. entgegen § 5 Absatz 1 Abfälle, für die eine Überlassungspflicht besteht, nicht dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung überlässt,
3. entgegen
 - a) § 5 Absatz 2 als Eigentümer oder
 - b) § 5 Absatz 4 als Erbbauberechtigter, Nießbrauchberechtigter oder sonst dinglich Berechtigter oder Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder
 - c) § 5 Absatz 5 als Mieter oder Pächter eines Erholungsgrundstücks ein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises anschließt,
4. entgegen
 - a) § 5 Absatz 9 Satz 1 die Abfallentsorgung des KWU-Entsorgung nicht nutzt oder
 - b) § 5 Absatz 9 Satz 2 die Abfallentsorgung des KWU-Entsorgung nutzt, ohne hierzu berechtigt zu sein,
5. entgegen § 6 Absatz 1 kein ausreichendes Behältervolumen bereithält,
6. entgegen
 - a) § 11 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Abfallbehälter verwendet, die nicht Eigentum des Landkreises Oder-Spree sind oder
 - b) § 11 Absatz 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 4 Pressmüllcontainer oder andere geschlossene Container ohne Zustimmung des KWU-Entsorgung verwendet oder
 - c) § 11 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 5 Abfallsäcke ohne vorherige Gestattung durch das KWU-Entsorgung verwendet oder
 - d) § 11 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Abfälle in anderen als den zugelassenen Abfallbehältern sammelt oder transportiert oder
 - e) § 11 Absatz 5 Satz 2 Abfälle nicht entsprechend der Zweckbestimmung des Abfallbehälters in diesen einfüllt,
7. entgegen § 6 Absatz 5 kein ausreichendes Behältervolumen nachbeantragt

8. entgegen
 - a) § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 Tatsachen oder entgegen § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 die Änderung von Tatsachen, die die Entstehung des Anschluss- und Benutzungszwang begründen oder für die Gebührenberechnung von Bedeutung sind nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich anzeigt oder
 - b) § 7 Absatz 1 Satz 3 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder
 - c) § 7 Absatz 3 den erstmaligen Anfall von Abfällen auf einem Grundstück nicht, nicht schriftlich oder weniger als 14 Tage vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungszwangs anzeigt,
 9. entgegen § 10 Absatz 2 überlassungspflichtige Abfälle nicht getrennt bereithält und dem KWU-Entsorgung entsprechend dieser Satzung überlässt,
 10. entgegen § 12 Absatz 3 bei vorübergehendem Anfall von Abfällen keine ordnungsgemäße Abfallentsorgung beantragt,
 11. entgegen
 - a) § 11 Absatz 8 Satz 1 Abfallbehälter nicht geschlossen hält oder
 - b) § 11 Absatz 8 Satz 2 Abfallbehälter so befüllt, dass ihre Deckel nicht mehr gut schließen oder
 - c) § 11 Absatz 8 Satz 3 Abfälle in den Abfallbehältern durch Einstampfen oder Einschlämmen oder auf sonstige Weise verdichtet,
 12. entgegen § 12a Absätze 1 bis 3 Abfallbehälter und -säcke zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitstellt,
 13. entgegen § 12a Absatz 6 Abfälle aus Kleingartenanlagen nicht an festgelegten zentralen Plätzen bereitstellt,
 14. entgegen § 16 Absatz 4 in Verbindung mit § 12a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Sperrmüll zur Entsorgung nicht neben der Fahrbahnkante im öffentlichen Verkehrsraum außerhalb des Grundstücks bereitstellt oder das Entsorgungsfahrzeug nicht ungehindert an den Aufstellplatz heranfahren kann oder der Abtransport nicht ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden,
 15. entgegen § 16 Absatz 5 Abfälle nicht vom Bereitstellungsort entfernt,
 16. entgegen § 18 Absätze 2 bis 4 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt oder
 18. entgegen § 29a Absatz 7 Weisungen des Personals nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 34

Datenschutzerklärung

Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 (Datenschutzgrundverordnung - DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Gesetz zum Schutze personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz – BbgDSG) in der jeweils geltenden Fassung erhoben und verarbeitet.
Die dazu erforderliche Datenschutzerklärung ist gemäß § 32 Absatz 2 veröffentlicht.

§ 35

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom 12.10.2020 außer Kraft.

Beeskow, den 30.09.2021

Lindemann
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 30.09.2021

Lindemann
Landrat

**Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1**

**Zustimmung vom Ausschluss von Abfällen durch den Landkreis Oder-Spree
Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung (AES) vom
29.09.2021**

Bescheid:

Dem Ausschluss der in § 4 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung bestimmten Abfälle von der Entsorgung bzw. dem Ausschluss der in § 4 Abs. 2 bestimmten Abfälle von einzelnen Phasen der Entsorgung – hier Einsammeln und Befördern – wird zugestimmt.

B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde

**I. Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
„Grundwasserentnahme für die landwirtschaftliche Feldberegnung“ der
AG Goldene Ähre Giesensdorf e.G. in 15848 Tauche OT Giesensdorf**

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
„Grundwasserentnahme für die landwirtschaftliche Feldberegnung“ der AG Goldene Ähre Giesensdorf e.G. in
15848 Tauche OT Giesensdorf**

Die Agrargenossenschaft Goldene Ähre Giesensdorf e.G. beabsichtigt auf ihren Anbauflächen südlich von Giesensdorf eine Beregnungsanlage für die Zusatzbewässerung von 127 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Ertragssicherung im Futterbau für die Rinderhaltung zu errichten. Für die Beregnung wird eine Zusatzwassermenge von 196.500 m³/a benötigt. Diese soll aus dem lokalen nutzbaren Grundwasservorrat im GWLK 1 bereitgestellt werden.

Gemäß §§ 5, 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.5.1 der Anlage 1 des UVPG war für dieses beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das o.g. Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Für das Vorhaben werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Natur und Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter erwartet. Mögliche Auswirkungen sollen durch ein Grundwassermonitoring rechtzeitig erkannt werden. Die Grundwasserentnahme wird zunächst befristet für drei Jahre erteilt.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Begründung zu dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger Anmeldung während der Dienststunden im Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Breitscheidstraße 5, 15848 Beeskow eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I/09 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I, S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Rolf Lindemann
Landrat

Beeskow, 27.09.2021

II.) Genehmigung der Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage und Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Ableitung von gereinigtem Abwasser aus dieser Anlage in die Oder

Genehmigung der Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage und Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Ableitung von gereinigtem Abwasser aus dieser Anlage in die Oder

Gemeinsame Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt und des Landkreises Oder-Spree gemäß § 4 Absatz 2 Satz 4 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung

Dem Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue in 15890 Eisenhüttenstadt wurde die Baugenehmigung nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) erteilt, die Abwasserbehandlungsanlage auf dem Grundstück in Eisenhüttenstadt, Oderlandstraße 108 Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 28, Flurstück 36 zu erweitern. Die Baugenehmigung schließt die wasserrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ein. Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für die Abwasserbehandlungsanlage sind explizit keine BVT-Schlussfolgerungen maßgeblich.

Das Landesamt für Umwelt hat dem Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue in 15890 Eisenhüttenstadt nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis zur Ableitung von gereinigtem Abwasser aus dieser Anlage in die Oder erteilt.

Die Baugenehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis wurden jeweils unter den in den Bescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. Einwendungen zum Vorhaben wurden nicht erhoben.

Öffentliche Bekanntmachung der Bescheide

Die Baugenehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis werden hiermit gemäß § 4 Absatz 2 Satz 4 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) und gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) öffentlich bekanntgemacht.

Auslegung

Nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (PlanSiG) wird die Auslegung der Baugenehmigung und der wasserrechtlichen Erlaubnis durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Sie werden zwei Wochen vom 18. Oktober 2021 bis einschließlich 01. November 2021 auf der Internetseite des Landkreises Oder-Spree unter <https://www.landkreis-oder-spree.de/Bekanntmachungen>, auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt unter <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/wasserrechtliche-genehmigungsverfahren/> und im Internetportal des Landes Brandenburg unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die Bescheide zeitgleich - in der Kreisverwaltung Oder-Spree, Bauordnungsamt, Zimmer 101, Breitscheidstraße 4 in 15848 Beeskow; Telefonnummer 03366 35-1631 oder E-Mail: bauordnungsamt@l-os.de, - im Rathaus Eisenhüttenstadt, Zimmer 311 in 15890 Eisenhüttenstadt, Telefonnummer 03364 566-125 oder E-Mail: stadtplanung@eisenhuettenstadt.de ausgelegt und können dort zu den nachfolgenden Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Montag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Bescheide eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter den oben angegebenen Kontaktdaten erforderlich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Baugenehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch gegen die Baugenehmigung ist schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Bauordnungsamt, Breitscheidstraße 4, 15848 Beeskow, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn er vor Fristablauf bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist. Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse vps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.landkreis-oder-spree.de/vps abrufbar sind

Der Widerspruch gegen die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in die oder ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt (LfU), Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder zur Niederschrift beim LfU, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke einzulegen.

Rolf Lindemann
Landrat
Landkreis Oder-Spree

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W 11 (Obere Wasserbehörde)

III.) Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 63 Frankfurt (Oder) – Oder-Spree
--

**Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses
zur Bundestagswahl am 26. September 2021
im Wahlkreis 63 Frankfurt (Oder) – Oder-Spree**

Der Kreiswahlleiter macht bekannt, dass der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises Frankfurt (Oder) – Oder-Spree in öffentlicher Sitzung am 01.10.2021 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt hat:

Wahlberechtigte:	191.387
Wähler/innen:	142.414
Ungültige Erststimmen:	1.973
Gültige Erststimmen:	140.441
Ungültige Zweitstimmen:	1.824
Gültige Zweitstimmen:	140.590

Von den gültigen Erststimmen (Wahlkreisbewerber) entfallen auf:

Nr.	Bewerber/in	Name der Partei / Kennwort	Stimmen
1.	Dr. Rosentreter, Daniel	Christlich Demokratische Union Deutschlands	22.876
2.	Möller, Wilko	Alternative für Deutschland	30.182
3.	Papendieck, Mathias	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	39.350
4.	Kunath, Stefan	DIE LINKE	15.690
5.	Stüwe, Jasmin	Freie Demokratische Partei	9.975
6.	Dr. Winter, Marcus	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	8.865
8.	Rosenkranz, Cindy	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	3.343
9.	Hamacher, Kai	FREIE WÄHLER	5.115
12.	Heß, Norman	Ökologisch-Demokratische Partei	751
13.	Weihrauch, Dieter	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	304
14.	Wötzel, Thomas	Basisdemokratische Partei Deutschland	2.915
20.	Kaun, Ralf	Direktkandidat Ralf Kaun	291
21.	Marquardt, Manuela	parteilose Direktkandidatin Marquardt	784

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf:

Nr.	Name der Partei	Stimmen
1.	Christlich Demokratische Union Deutschlands	19.890
2.	Alternative für Deutschland	28.338
3.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	41.414
4.	DIE LINKE	13.436
5.	Freie Demokratische Partei	12.439
6.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	9.992
7.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	3.608
8.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	1.989
9.	FREIE WÄHLER	3.749
10.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	574
11.	Deutsche Kommunistische Partei	170
12.	Ökologisch-Demokratische Partei	347
13.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	156
14.	Basisdemokratische Partei Deutschland	2.420
15.	Partei der Humanisten	158
16.	Piratenpartei Deutschland	495
17.	Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei	306
18.	UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie	736
19.	Volt Deutschland	373
20.	Direktkandidat Ralf Kaun	
21.	parteilose Direktkandidatin Marquardt	

Der Kreiswahlausschuss hat weiter festgestellt, dass **Papendieck, Mathias (SPD)** mit 39.350 die meisten Stimmen erhalten hat und damit im Wahlkreis 63 Frankfurt (Oder) – Oder-Spree gewählt ist.

Beeskow, den 04.10.2021

Kreiswahlleiter des Wahlkreises 63
Frankfurt (Oder) – Oder-Spree

Sascha Gehm

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) Bekanntmachung der Beschlüsse der Versammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 30. September 2021

**Bekanntmachung der Beschlüsse der Versammlung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 30. September 2021**

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Abwahl und Wahl eines Mitgliedes des Vorstandsschusses
(Beschluss-Nr. VV 024/21)

1. Frau Jutta Böttcher wird als Mitglied des Vorstandsausschusses des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) abgewählt.
2. Auf Vorschlag des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird Herr Jan Bartoszek als Mitglied des Vorstandsausschusses des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gewählt.

Königs Wusterhausen, den 30.09.2021

Drawe
Vorsitzende der Versammlung

Kirsch
Vorstandsvorsteher

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde,
Verwaltungsstandort Erkner, Ladestraße 1, 15537 Erkner.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt